

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE WAGERSROTT

– 'BAUGEBIET KÄLBERSTRASSE' –

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan.....	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I	3
1.4.5 Landschaftsplanung.....	3
1.4.6 Schutzverordnungen.....	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2.1 Allgemeine Ziele der Planung / Wohnbauentwicklung.....	3
2.2 Standortbegründung	5
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....	6
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	6
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	7
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	7
3.5 Verkehrliche Erschließung / Ruhender Verkehr.....	8
3.6 Ver- und Entsorgung.....	8
3.7 Immissionsschutz.....	10
3.8 Umweltbericht	12
3.9 Natur und Landschaft.....	14
3.10 Hinweise	15
4 FLÄCHENVERTEILUNG.....	18
TEIL 2 – UMWELTBERICHT	19
1 EINLEITUNG	19
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches.....	19
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	20
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	21
1.3.1 Fachgesetze	21

1.3.2	Fachplanungen	23
1.3.3	Schutzverordnungen	24
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN....	25
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	25
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	26
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	28
2.1.3	Schutzgut Fläche	34
2.1.4	Schutzgut Boden.....	35
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	38
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft	39
2.1.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	41
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	42
2.1.9	Wechselwirkungen.....	43
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	44
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	44
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	44
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	45
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	45
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	45
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	45
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	45
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	46
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	47
3.3	Grünordnerische Festsetzungen	49
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	50
3.4.1	Knickersatz	50
3.4.2	Ersatzbäume.....	51
3.4.3	Flächenausgleich	51
4	PLANUNGSAALTERNATIVEN	54
4.1	Standortalternativen	54
4.2	Planungsalternativen.....	54
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	55

5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	55
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	55
5.3	Zusammenfassung	56
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	58

Anlagen:

- Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, des Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, vom 19.07.2021, aktualisiert 02.09.2025
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss, Haase und Reimer Ingenieure vom 20.10.2025
- Bestandsplan als Anlage zum Umweltbericht, Planungsbüro Springer, Juli 2024
- Darstellung der Ausgleichsfläche M 1:2.000, Planungsbüro Springer, März 2025

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 1 'Baugebiet Kälberstraße' der Gemeinde Wagersrott, Kreis Schleswig-Flensburg

für ein Gebiet westlich und südlich der Kälberstraße, nördlich der Bebauung an der Wagersrottstraße

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Wagersrott (Kreis Schleswig-Flensburg), westlich und südlich der Kälberstraße sowie nördlich der Bebauung an der Wagersrottstraße (Kreisstraße K 18). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 145 und 147-158 sowie Teilflächen des Flurstückes 124 der Flur 1 Gemarkung Wagersrott in der Gemeinde Wagersrott.

Der ca. 12.250 m² große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Nachklärteich,
- im Norden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit angrenzender Bebauung an der Kälberstraße,
- im Osten durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße sowie durch eine Zufahrt mit Anbindung an die Kälberstraße,
- im Süden durch eine mit Gehölzen bewachsene Böschung sowie durch die angrenzende Bebauung an der Wagersrottstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

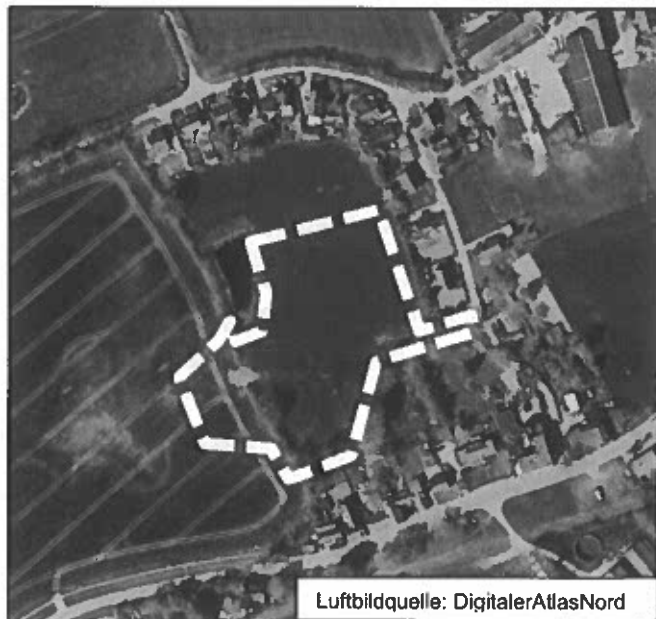
1.2 Bestand

Das Plangebiet wird bislang als Grünland und im Westen als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Im Westen verläuft ein Knick mit großen Überhängern. Im Norden und nordwestlich befindet sich angrenzend die nicht überplante Grünlandfläche und ein mit Sträuchern umgebener Nachklärteich.

Im Osten und Süden grenzen Hausgärten der umliegenden Wohnbebauung an, die hauptsächlich mit Zäunen oder Hecken eingefriedet sind.

Östlich befindet sich eine unbefestigte Zuwegung, die als Zufahrt der Grünlandfläche dient. Der Bereich des unbeplanten Grünlandes kann im Norden durch eine weitere Zufahrt erreicht werden.



Von Osten, auf Höhe der Ackerzufahrt, bis südwestlich des im Westen angrenzenden Klärteiches, verläuft eine Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes Angelner Auen ohne Gewässereigenschaft (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung).

Das Gelände steigt von ca. 32 m üNN im Südwesten des Plangebietes auf eine Höhe von ca. 35 m üNN im Nordosten an.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wagersrott hat am 27.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich in der Gemeinde Wagersrott wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) im ländlichen Raum dargestellt. Nördlich von Wagersrott ist eine sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr dargestellt.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Gem. **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002), (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), befindet sich der Planbereich im ländlichen Raum.

In dem rechtskräftig aufgehobenen **Regionalplan** für den neuen Planungsraum I (**Sachthema Windenergie an Land**) sind in der Umgebung keine Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt. Die nächstgelegene Windenergieanlage befindet sich ca. 2 km südwestlich des Plangebietes.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes (2023)** für den neuen Planungsraum I in Schleswig-Holstein ist das Plangebiet in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Nördlich der Ortslage von Wagersrott befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (F-Plan) des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup (Ausschnitt: Gemeinde Wagersrott, Stand 56. Änderung, Dezember 2018) ist das Plan-

gebiet nur teilweise in Randbereichen, entlang der bestehenden Wohnbebauung, als Wohnbaufläche dargestellt. Überwiegend wird der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung wird über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, innerhalb eines Parallelverfahrens, die Planung entsprechend angepasst. Im gleichen Verfahren wird die Darstellung einer ca. 2,45 ha großen Wohnbaufläche, beidseitig der Kälberstraße und der Spyrstruper Straße, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entnommen.

Der Aufstellungsbeschluss für die o.g. Änderungen des F-Plans wurde vom Planungsverband im Amt Süderbrarup am 29.03.2021 gefasst. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten 1 und 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I, 2020 (LRP, der Kreisfreien Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen. In der Karte 2 des LRP wird der Planbereich als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup - Teilgebiet Nordost, sind in der Karte - 'Biototypen' aus dem Jahre 1999 für den Planbereich 'Feldgehölz - naturfern' sowie 'Knicks/Baumreihen' dargestellt. Die Karte - 'Realnutzung' stellt die Fläche als 'Feldgehölz' dar. In der Karte - 'Planung und Entwicklung' wird das Plangebiet als Fläche für zukünftige Bebauung dargestellt. Die Planung des B-Plan 1 entspricht somit den Zielen des Landschaftsplans.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die nächstgelegenen **Natura 2000-Gebiete** sind das ca. 2,5 km südwestlich gelegene FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ sowie das ca. 5,5 km nordöstlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet 1325-356 „Drülter Holz“.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung / Wohnbauentwicklung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung, wird für das oben beschriebene Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde

Wagersrott aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend der kommunalen Zielsetzungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 12.250 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Wagersrott entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Wagersrott möchte sich, zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs, städtebaulich entwickeln. Die im ländlichen Raum liegende Ortschaft befindet sich nach § 35 BauGB mit allen Flächen im Außenbereich. Nun eröffnet sich für die Gemeinde Wagersrott auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, südwestlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Kälberstraße, die Möglichkeit zur Entwicklung von Wohnbauflächen. Der Planungsbereich bietet sich auf Grund seiner Lage an der örtlichen Bebauung für eine maßvolle Siedlungserweiterung besonders gut an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von bis zu neun Wohngrundstücken für ortstypische Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Die Gemeinde Wagersrott hat einen historisch gewachsenen Dorfcharakter. In den Wohngebäuden, umgeben von landwirtschaftlichen Betrieben, leben derzeit überwiegend Senioren und mittlerweile nur noch wenige Familien mit Kindern. Das geplante Neubaugebiet soll der örtlichen Nachfrage nach attraktiven Wohnbauflächen von überwiegend jungen Familien gerecht werden und damit auch dem spürbaren demografischen Wandel im Ort entgegenwirken.

Bei der Aufstellung der verbleibenden Wohnungsentwicklung für die Gemeinde Wagersrott ist zu berücksichtigen, dass sich der im ländlichen Raum befindende Ort, mit all seinen vorhandenen Bebauungsstrukturen, im Außenbereich befindet. Es können in dieser Darstellung somit keine Grundstücke als 'Entwicklungspotenziale im Innenbereich', also Grundstücke mit Baurecht und ohne Einschränkungen, als zu berücksichtigende WE in Abzug gebracht werden.

Nach Prüfung der Zahlen des Wohnungsbestandes und der Aktualisierung mit den aktuellen Zahlen gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), ergibt sich für die Gemeinde Wagersrott folgender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036:

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Wagersrott (2021 bis 2036)

Wohnungsbestand am 31.12.2020	112 WE
Nach LEP 2021 von 2021 bis 2036 anzusetzen (10 %)	11 WE
Baufertigstellungen bis 2024	0 WE
abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich	0 WE
Wohngebäude in Bau (Fertigstellung vorauss. 2024)	<u>0 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2036	<u>11 WE</u>

Entsprechend des oben angeführten wohnbaulichen Entwicklungsrahmens sollen über den Bebauungsplan Nr. 1 bis zu neun Wohngrundstücke für vorwiegend junge Familien entstehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich im Plangebiet überwiegend klassische Einfamilienhäuser mit je einer Wohneinheit entwickeln werden. Diese Annahme kann aus den Erfahrungen umliegender Gemeinden im ländlichen Raum der letzten 10 Jahre abgeleitet werden.

Demnach kann auch davon ausgegangen werden, dass auf höchstens ein bis zwei Grundstücken eine zweite beziehungsweise dritte Wohneinheit für Dauerwohnen errichtet wird. Dies entspricht für das gesamte Plangebiet einem Faktor von ca. 1,2 WE je Baugrundstück. Somit wird hier theoretisch Baurecht für maximal elf Wohneinheiten geschaffen und liegt innerhalb des oben aufgezeigten wohnbaulichen Entwicklungsrahmens von maximal elf Wohneinheiten bis zum Jahr 2036.

In den Jahren zwischen 2014 und 2023 konnte sich die Gemeinde baulich nicht entwickeln, da bereits fast alle zusammenhängenden Grundstücke entlang der Kälberstraße, der Spystruper Straße und nördlich der Wagersrottstraße als Lückenschlüsse bebaut wurden. Demnach liegt für die Gemeinde zudem ein Nachholbedarf an wohnbaulicher Entwicklung vor. An der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, da sie für andere Zwecke genutzt werden. Es fehlt der Gemeinde somit offensichtlich an fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Ortes. Die bestehenden, unbebauten Flächen können den vorhandenen und zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen aus den o.g. Gründen nicht decken. Somit ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Gemeinde sehr wichtig. Über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für den Ausschnitt der Gemeinde Wagersrott wird die planungsrechtliche Grundlage in einem eigenen Verfahren geschaffen, so dass der Planbereich für den dringend benötigten Wohnungsbau der Gemeinde Wagersrott zur Verfügung steht.

Die Bestandsgebäude an der Kälberstraße sowie die o.g. Baulücken befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem im Nordosten liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die freien Grundstücke bezüglich einer Bebauung als problematisch einzustufen. Wie in der anhängenden Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bestätigt wird. So ist auch die Fläche nördlich des Planungsbereiches, welche an die Bebauung der Spystruper Straße / Kälberstraße angrenzt, laut o.g. Gutachten für eine wohnbauliche Nutzung ungeeignet. Die hier zu erwartenden belästigungsrelevanten Geruchsstunden liegen über dem für Wohngebiete zulässigen Wert (siehe weiteres unter Punkt 3.7 'Immissionsschutz' sowie der Immissionsschutz-Stellungnahme im Anhang).

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 3.9 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

2.2 Standortbegründung

Um eine städtebaulich sinnvolle Gestaltung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung des vorgenannten Entwicklungsspielraumes im Plangebiet zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde Wagersrott zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 1 entschlossen. Die Lage am westlichen Ortsrand Wagersrott bietet die Möglichkeit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Bebauungsstruktur wird hierdurch kompakter und fügt

sich in die vorhandene Infrastruktur der umliegenden Bestandsstraßen ein. Alternative Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen stehen der Gemeinde Wagersrott nicht zur Verfügung. Im Plangeltungsbereich ist die Ausweisung von neun Baugrundstücken projektiert, die für die Bebauung mit typischen Einzelhäusern vorgesehen sind. Die vorhandene Nachfrage durch Einwohner und Bauwillige aus der Umgebung soll somit gedeckt werden.

Der Gemeinde Wagersrott stehen keine städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen tragbaren Flächen zur Verfügung. Eine wohnbauliche Nutzung der Flächen östlich der Kälberstraße ist aufgrund des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nicht möglich. Mögliche Flächen westlich der Kälberstraße bestünden entlang der Wagerrotstraße sowie der Spystruperstraße. Die derzeitige bauliche Struktur und Anordnung führt bei einer Siedlungserweiterung entlang der vorgenannten Straßen zu einer bandartigen Struktur. Die im B-Plan 1 projektierte Fläche rundet das Siedlungsgefüge maßvoll ab und wirkt einer bandartigen Struktur entgegen.

Da keine alternative Fläche zur Verfügung steht und die Geruchsmissionen im überwiegenden Planbereich unter dem zulässigen maximalen Wert liegen, wird diese Fläche westlich der Kälberstraße überplant.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für dieses Plangebiet.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes Ferienwohnungen nur bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in den Gebäuden vorherrschenden Hauptnutzung zulässig. Durch diese Festsetzung sollen Ferienwohnungen begrenzt werden, um überwiegend Wohnraum für Ortsansässige zu schaffen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Planungsgebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke 5 und 6 eine GRZ von 0,20 festgelegt. Für die übrigen Grundstücke wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Die Differenzen ergeben sich durch den jeweiligen Grünflächenanteil der Grundstücke sowie die geplante Bebauung mit bis zu 3 Wohneinheiten je Wohngebäude. Die GRZ orientiert sich in angemessener Weise an den unterschiedlichen Grundstücksgrößen und soll eine ausgewogene Dimensionierung der Gebäude im gesamten Baugebiet erzielen. Das o.g. bauliche Nutzungsmaß liegt mit einer GRZ von 0,20 bzw. 0,25 deutlich unterhalb der Orientierungswerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m, bei Gebäuden mit geneigten Dächern und einer Traufhöhe von 6,00 m dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie dem Schutz der Anwohner. Für das gesamte Baugebiet werden maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt, so dass geräumige Einfamilienhäuser ermöglicht werden.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports, Wintergärten und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen stärker eingeschränkt und wird für entsprechend der Dachbauweise (geneigt oder flach) begrenzt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf demnach nicht mehr als 30 cm über dem höchsten Punkt des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Dadurch soll eine Massierung von Klein-Appartements und damit verbunden ein übermäßiges Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Auf den Flurstücken 148 und 157 der Flur 1 Gemarkung und Gemeinde Wagersrott sind zur Ermöglichung von generationsübergreifendem Wohnen und der Größe der Grundstücke maximal 3 Wohnungen je Gebäude zulässig. Ziel ist es, eine möglichst ungestörte Wohnruhe zu erreichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Sie sind deswegen nicht als grundstücksbezogene Baufenster, sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen und Knicks ein. Zum Schutz der zu erhaltenden Knicks ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3,0 m vom Knickfuß nicht zulässig.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird ein weitgehender Spielraum für die zulässige Dachform und -neigung eingeräumt. Die Hauptdächer der Hauptgebäude dürfen mit Sattel-, Zelt-, Walm-, oder Krüppelwalmdächern und Dachneigungen zwischen 15°Grad und 48°Grad errichtet werden, so dass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Für Nebendachflächen sind weitere Ausnahmen formuliert, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Gründächer sind zulässig, um die ökologische Bauweise in dem Baugebiet zu ermöglichen. Sie sind auf Grund ihres technischen Aufbaus von den oben genannten Dachneigungen ausgenommen.

Auch für die Gestaltung der Außenwandmaterialien ist ein breites Spektrum gewählt worden, um den Bauwilligen einen umfassenden Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

Der Bebauungsplan enthält gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO). Damit im Falle von Zuwiderhandlungen auf die Bußgeldvorschrift des § 84 Abs. 3 LBO zurückgegriffen werden kann, ist ein Hinweis gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO im Anschluss an den Regelungskatalog im Text (Teil B) der Satzung zwingend erforderlich. Wer einer örtlichen Bauvorschrift gem. § 86 Abs. 1 oder Abs. 3 LBO zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3.5 Verkehrliche Erschließung / Ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über eine neue Erschließungsstraße im Südosten an die Kälberstraße angebunden. Die neue Straße, mit einer Breite von 6,00 m verläuft in einem Bogen bis sie im nördlichen Teil des Baugebietes in einem für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendehammer, mit einem Durchmesser von mind. 22,50 m, endet. Die Straße erschließt sieben der insgesamt neun Baugrundstücke.

Eine schmalere Stichstraße zweigt zur Erschließung der beiden südwestlich liegenden Grundstücke von der zuvor beschriebenen Straße ab. Im westlichen Straßenverlauf ist, auf Grund der Platzsituation, kein weiterer Wendehammer vorgesehen. Die Stichstraße schließt außerdem im Westen das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken sowie die Gebietskläranlage an. An der breiteren Zufahrtsstraße wird daher eine Aufstellfläche für die Müllbehälter der südlichen Grundstücke eingerichtet.

Eine weitere Wegeverbindung wird für den Fuß- und Radverkehr hergestellt und bindet das neue Plangebiet an die vorhandene Infrastruktur an. Der Weg führt vom Wendehammer nördlich am Grundstück Nr. 6 entlang und ermöglicht den Ausbau einer Wegeverbindung in Richtung Norden an die Kälberstraße, Ecke Spyrstruper Straße. Hier verläuft der Fuß- und Radweg durch die schmale Zuwegung und trifft südlich auf die Holzstraße.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung SH die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohnung mind. zwei Stellplätze, bzw. Garagen oder zwei überdachte Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Strom** versorgt. Das im Gebiet vorhandene Mittelspannungskabel wird im Zuge der Erschließung umverlegt.

Die Versorgung mit **Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** der neuen Grundstücke wird über eine gebietseigene Kläranlage im Westen des Plangebiets, südlich des Regenrückhaltebeckens erfolgen. Der Bau erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Das anfallende **Niederschlagswasser** ist gemäß der Bewertung für die Wasserhaushaltsbilanz, A-RW - 1, zu entwässern. Die von Haase und Reimer Ingenieure durchgeführte Bewertung gem. A-RW 1 kam zu folgendem Ergebnis:

Das auf der längs- sowie quergeneigten, asphaltierten öffentlichen Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser wird einer seitlich angeordneten Entwässerungsrinne mit Regenläufen zugeführt. An drei Stellen sind außerdem Entwässerungsmulden vorgesehen, damit ein Teil des Regenwassers dort versickern sowie verdunsten kann. Gemäß Baugrundsondierung sind die Bodenverhältnisse der Grundstücke als nicht voll versickerungsfähig zu betrachten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden schluffigen Böden im Untergrund sowie erkundeten GW-Stände keine Versickerungsmöglichkeiten für große Einzugsgebiete zu. [...] Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse wird von einer kompletten Versickerung der Erschließungsstraße sowie der Dachflächen der Wohngebäude abgesehen. Stattdessen soll in einen vorhandenen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen eingeleitet werden. Der Vorfluter IV I kreuzt in seiner Lage überplante Baugrundstücke des Plangebiets, sodass dieser im Zuge der Erschließung in die Erschließungsstraße umgelegt werden soll. [...].

Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen ist aufgrund der vorhandenen Auslastung des Verbandsvorfluters eine Einleitmengenbegrenzung in das bestehende Netz von ca. 5 l/s kommuniziert worden. Daher ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers von Nöten. Die hierfür naturnahe sowie wirtschaftlichste zu realisierende Lösung stellt ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise dar, welches westlich des Plangebiets, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche platziert wird. Die für das Einzugsgebiet maßgebenden Flächenanteile und deren Beiwerte sind in Anlage 9 dargestellt. Es ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von insgesamt 4.212 m². Der Regenrückhalteraum (kurz RRR) weist eine Grundfläche an der Unterkante von ca. 120 m² und eine Tiefe von ca. 2 m bei einer Böschungeneigung von 1:2 auf. Bei einem Drosselabfluss von im Durchschnitt $q_{Dr} = 5,0$ l/s ergibt sich nach DWA-A 117 bei einem 5 jährigen Regenereignis (s. Regendaten nach KOSTRA-DWD-2020 (4.1) in Anlage 8) ein erforderliches Rückhaltevolumen von 68,1 m³. Daraus ergibt sich ein Einstau auf den 120 m² Grundfläche von etwa 0,45 cm. Das Volumen kann schadlos zur Verfügung gestellt werden und das System beinhaltet große Reserven. Die Bemessung ist in Anlage 10 aufgeführt. Aufgrund des Aufenthalts des Regenwassers im RRR bei Niederschlag entsteht eine erhöhte Verdunstungswirkung, welche nicht vollends in der Nachweisführung gem. A-RW 1 dargestellt werden kann. Als zusätzliche Verbesserung des Wasserhaushalts befindet sich im Westen ein Knickschutzstreifen und im Norden eine zusätzliche Grünfläche.

Der Anschluss des Plangebietes an das **Telekommunikationsnetz** wird durch die Deutsche Telekom AG geprüft. Der Breitbandausbau ist durch den Breitbandzweckverband Amt Südanangeln geplant.

Auf die **Abfallwirtschaftssatzung** des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen. Im Hinblick auf die Müllentsorgung ist darauf zu achten, dass an den Abfuhrtagen der Wendehammer frei von parkenden Fahrzeugen ist. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Da es sich bei der geplanten Erschließungsstraße um eine Anliegerstraße mit Begegnungsverkehr handeln wird, ist, um eine Befahrbarkeit mit dem Müllfahrzeug zu gewährleisten, eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m erforderlich. Für die Grundstücke Nr. 2 und Nr. 3 wird an der Zufahrtsstraße eine Abfallsammelstelle eingeplant, da es in der Stichstraße keine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge gibt. Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Wagersrott durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Immissionsschutz

Im Hinblick auf die zu erwartende Geruchssituation von den umliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Planungsbereich für ein Wohngebiet (Teilbereich 1) wurde im Juli 2021 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Das Gutachten wurde im September 2025 aktualisiert und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000, Version 3.3.0 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View für die Rinder mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5, die Schweine

mit 0,75 und Grassilage mit 1,0 gewichtet worden und geben somit die belastungsrelevante Kenngröße wieder.

Nach der TA Luft ist in der Regel die belastungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und die belastungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. Die im Juni 2021 durch Änderung der BauNVO eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt.

Wohnhäuser im Außenbereich sind gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der TA Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

In Einzelfällen ist die Überschreitung des Immissionswertes für Gewerbe- und Industriegebiete dann zulässig, wenn benachbarte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer oder der Tätigkeitsart weniger stark exponiert sind. So können hier in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall individuell zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll dabei nicht überschritten werden.

Nach der TA Luft ist es Genehmigungsbehörden weiter möglich geeignete Zwischenwerte für aneinandergrenzende Gebietskategorien zu wählen, „wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.“

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der TA Luft auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25 m x 25 m reduziert.

Die grafischen Ergebnisse für den Vorhabenbereich sind im Kapitel 10 in Höhe der zu erwartenden belastungsrelevanten Kenngröße unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Faktors in der Ergebnisgrafik dargestellt worden. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkelgrün und bis 10 %

hellgrün unterlegt worden. Wie aus der Ergebnisgrafik zu entnehmen ist, liegen im bebaubaren Bereich des Vorhabengebietes die ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen (nach TA-Luft gerundet) zwischen 0,06 und 0,13, bzw. 5,9 % und 12,9 % der gewichteten Jahresstunden.

Der für Wohngebiete zulässige (nach der TA-Luft auf zwei Kommastellen gerundete) Immissionswert von 0,10 wird im südlichen Plangebiet eingehalten, im nördlichen Vorhabensbereich im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Dorfgebiet jedoch leicht überschritten. Wenn ein Wohngebiet an ein Gebiet mit einer anderen Nutzung angrenzt (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, ein Immissionswert von 0,15 sollte dabei nicht überschritten werden. Wir empfehlen daher auch zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe die Festlegung eines angemessenen Zwischenwertes.

Gegenüber einer Bebauung bestehen in dem Teil des Plangebietes mit belästigungsrelevanten Kennwerten bis 0,10 hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken. Bei Festlegung eines entsprechenden Zwischenwertes bestehen auch gegenüber einer Bebauung des gesamten Planbereiches keine Bedenken.

Die im Gutachten betrachteten Flächen mit höheren Geruchsimmissionen im nördlichen Bereich des Flurstückes 82/28 (jetzt 109) der Flur 1 Gemeinde und Gemarkung Wagersrott wurden aus dem Planbereich herausgenommen. Demnach befindet sich nun das angepasste Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 nahezu vollständig unterhalb der zulässigen Geruchsimmissionswerte. Das Grundstück 9 ist mit den höchsten Jahresgeruchsstunden belastet. Die Baugrenze ragt im Norden in die Rasterflächen mit 10,6 bzw. 11,3 Jahresgeruchsstunden hinein. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar. Im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe sollten besonders schutzbedürftige Wohnräume nach Möglichkeit außerhalb der höher belasteten Grundstücksbereiche angeordnet werden. Zudem wird die Gemeinde den Erschließungsträger verpflichten, beim Verkauf des Grundstückes Nr. 9 explizit darauf hinzuweisen, dass es im nördlichen Bereich des Grundstückes zu Geruchsbelästigungen kommen kann.

Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass ein zeitweises Auftreten von Gerüchen in einem Maß, wie es in Dorfgebieten oder Dörflichen Wohngebieten zulässig ist, auch in den Randbereichen, im Übergang zu der vorhandenen Bebauung an der Kälberstraße, zu tolerieren ist. Die Dorfbevölkerung akzeptiert dies laut der Gemeinde Wagersrott seit jeher.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist die Ausweisung von Wohngrundstücken vorgesehen. Von der Nutzung des Wohngebietes sind keine Immissionen zu erwarten, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Die Vorbelastung durch Gerüche der in Wagersrott ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Demnach befindet sich fast das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 unterhalb des zulässigen Geruchsimmisionswertes. Lediglich die Baugrenzen des Grundstücks 9 ragen in die Rasterflächen mit 10,6 bzw. 11,3 Jahresgeruchsstunden hinein. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Plangebiet umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die innerhalb und außerhalb der Planfläche liegenden Knicks werden mit den Knickschutzstreifen sowie den Baugrenzen berücksichtigt können als geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG im Wesentlichen erhalten werden.

Im Zuge der Planung ist die Rodung eines kurzen Knickabschnittes nicht zu vermeiden. Die Rodungsarbeiten sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Knickrodung wird im Verhältnis 1 : 2 durch einen Lückenschluss ausgeglichen. Die Schließung der Lücke erfolgt dreireihig mit heimischen Gehölzen.

Innerhalb des zu rodenden Knickabschnittes stockt eine Eiche (Ø ca. 80 cm). Eine alternative Lage des Knickdurchbruchs wurde geprüft, konnte aber aufgrund der Gegebenheiten (Abstand zwischen Regenrückhaltebecken und Nachklärteich) nicht ermittelt werden. Die Rodung der Eiche erfolgt zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Verlust der Eiche wird durch fünf Ersatzbäume innerhalb der Gemeinde kompensiert.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist bislang landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die GRZ wird mit 0,20 bzw. 0,25 festgesetzt, wobei Überschreitungen um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten zulässig sind. Zusätzlich sind Versiegelungen durch Verkehrsflächen und im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen möglich. Entsprechend der Bilanzierung sind für die Neuversiegelungen Ausgleichsflächen von insgesamt 2.500 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Wagersrott.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser kann nicht vollständig auf den Flächen versickert werden und wird in ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken abgeführt. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die bereits geringe Sickerleistung nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Einen positiven Einfluss nimmt der zu erhaltende Knick im Westen ein.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen gemindert. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die umliegende Bebauung. Durch den vorhandenen Knick im Westen ist die Bebauung des Plangebietes in die Landschaft eingebunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt. Der denkmalgeschützte Holländerhof südlich des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung nicht betroffen. Die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverband der Angelter Auen soll verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen. Zum Mittelspannungskabel kann kein benötigter Abstand von drei Metern eingehalten werden, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Umfeld des baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung nicht als erheblich bzw. ausgleichbar zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

3.9 Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes und angrenzend befinden sich Knicks. Eine Berücksichtigung der Knickabschnitte im Westen und im Süden erfolgt, indem der Abstand zur Baugrenze mindestens 5,00 m (\pm 3,00 m Schutzstreifen vom Knickfuß bis zur Grenze des Allgemeinen Wohngebietes plus 2,00 m von der Grenze des Allgemeinen Wohngebietes bis zur Baugrenze) beträgt.

Im westlichen Knick wird ein ca. 5,0 m breiter Knickdurchbruch geschaffen, um Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und die Entleerung der Gebietskläranlage durchführen zu können. Die Knickrodung wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Zum Ausgleich wird ein ca. 10 m breiter Abschnitt im Plangebiet, der bisher nicht bepflanzt ist, als anzupflanzender ebenerdiger Knick festgesetzt.

Der zu rodende Knickabschnitt umfasst einen Überhälter (Eiche, Ø 80 cm). Obwohl Alternativen geprüft wurden (siehe Kap. 4.2), konnte kein anderer Knickabschnitt für den Durchbruch ermittelt werden. Die Zahl der notwendigen Ersatzbäume bemisst sich in Anlehnung an die

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ am Stammumfang des entfallenden Baumes. Insgesamt werden fünf Ersatzbäume notwendig. Die Ersatzpflanzung erfolgt auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Wagersrott.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Bebauung durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Die maximal zulässige Versiegelung ergibt sich aus den jeweiligen Grundflächenzahlen. Weitere Versiegelungen werden durch die Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen, dem Müllsammelplatz sowie eines Regenrückhaltebeckens und der Gebietskläranlage verursacht. Die maximal zulässige Versiegelung beträgt 4.999 m². Da es sich bei den überplanten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, wird der Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Wagersrott.

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen, durchgrünten Bebauungsstruktur.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und den dadurch geplanten § 41a BNatSchG zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Straßen- und Außenbeleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer (z.B. über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) zu achten. Insbesondere in Randbereiche mit Gehölzbestand sollte eine Abstrahlung vermieden werden.

Stellplätze und Nebenanlagen:

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bebauungsstruktur.

Zudem erfolgt die Festsetzung, dass Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig sind. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem Arten- und Klimaschutz.

3.10 Hinweise

Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Wagersrott nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Weitere Hinweise

- Für den beim Bau des Rückhaltebeckens anfallenden Bodenaushub ist eine möglichst ortsnahe Verwertung des Bodenmaterials zu planen. Hierfür ist mit der Erschließungsplanung der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept für die Verwertung vorzulegen.
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.

- Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Es ist eine Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Freiland, Garten, Grünflächen erforderlich.
- Es ist eine ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorzusehen.
- Die Anlage von Baustraßen und Bauwegen hat nach Möglichkeit nur dort zu erfolgen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wiederaufgenommen werden.
- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an und es befinden sich in unmittelbarer Umgebung landwirtschaftliche Tierhaltungen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Umgang mit Schottergärten

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt. Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.250 m² mit folgender Unterteilung:

Wohngebietsfläche	ca. 8.660 m ²
Verkehrsfläche	ca. 1.510 m ²
Fuß-/Radwegfläche	ca. 130 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung	ca. 1.160 m ²
- Aufstellfläche für Müllbehälter	ca. 10 m ²
- Regenrückhaltebecken	ca. 1.010 m ²
- Abwasser	ca. 140 m ²
Private Grünflächen (Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘)	ca. 790 m ²

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

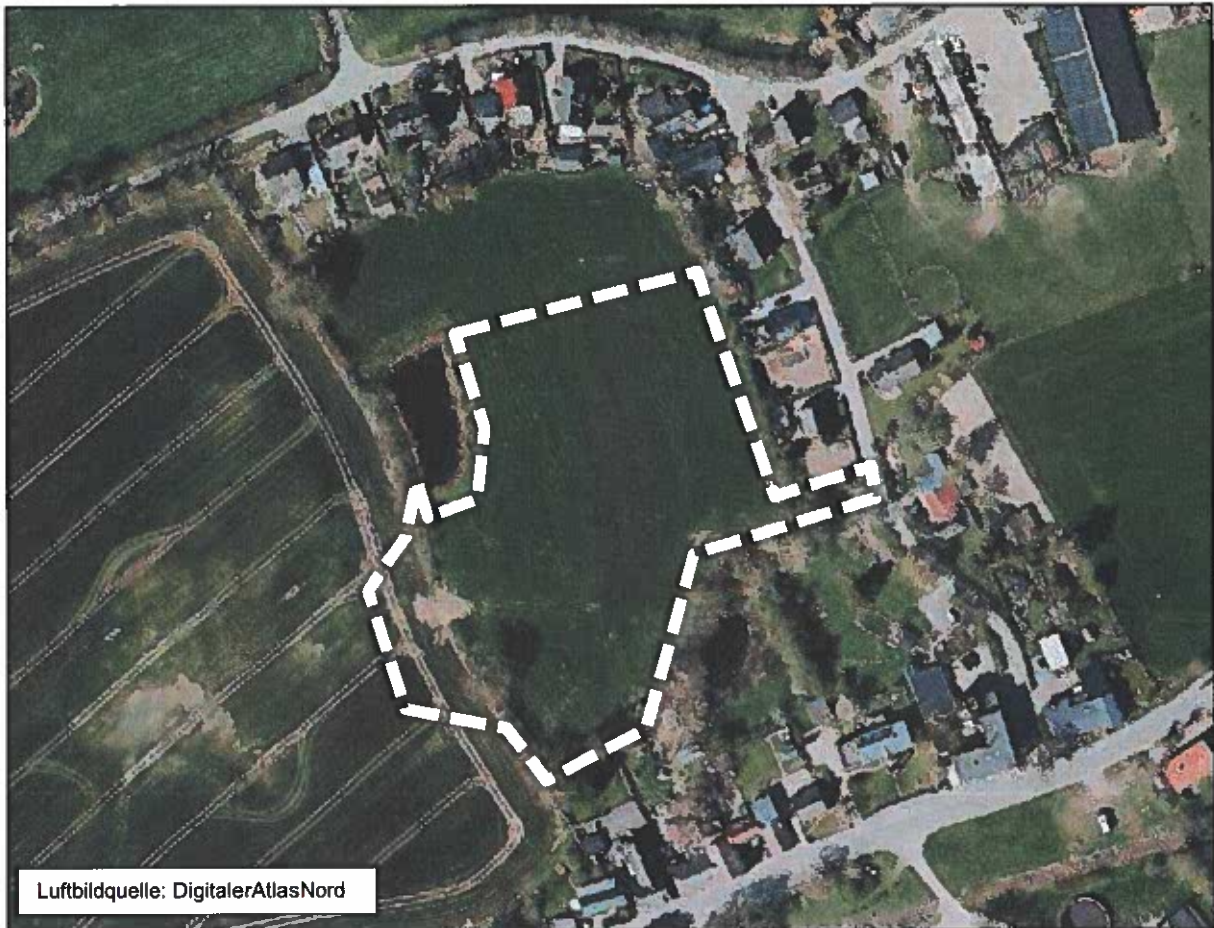
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortslage Wagersrott (Kreis Schleswig-Flensburg), westlich und südlich der Kälberstraße sowie nördlich der Bebauung an der Wagersrottstraße (Kreisstraße K 18). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 145 und 147-158 sowie Teilflächen des Flurstückes 124 der Flur 1 Gemarkung Wagersrott in der Gemeinde Wagersrott.

Der ca. 12.250 m² große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Nachklärteich,
- im Norden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit angrenzender Bebauung an der Kälberstraße,

- im Osten durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße sowie durch eine Zufahrt mit Anbindung an die Kälberstraße,
- im Süden durch eine mit Gehölzen bewachsene Böschung sowie durch die angrenzende Bebauung an der Wagersrottstraße.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von bis zu neun Wohngrundstücken für ortstypische Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Die Gemeinde Wagersrott hat einen historisch gewachsenen Dorfcharakter. In den vorhandenen Wohngebäuden, die von landwirtschaftlichen Betrieben umgeben sind, leben derzeit überwiegend Senioren und nur noch wenige Familien mit Kindern. Das geplante Neubaugebiet soll der örtlichen Nachfrage nach attraktiven Wohnbauflächen von überwiegend jungen Familien gerecht werden und damit auch dem spürbaren demografischen Wandel im Ort entgegenwirken.

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das bauliche Nutzungsmaß wird mit einer GRZ von 0,20 bzw. 0,25, die Firsthöhe mit 8,50 m und die Traufhöhe mit maximal 6,00 m festgesetzt.

Zur Schaffung von familiengerechten Wohnhäusern wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude und maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Auf den Flurstücken 148 und 157 der Flur 1 Gemarkung und Gemeinde Wagersrott sind zur Ermöglichung von generationsübergreifendem Wohnen und der Größe der Grundstücke maximal 3 Wohnungen je Gebäude zulässig.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.250 m² mit folgender Unterteilung:

Wohngebietsfläche	ca. 8.660 m ²
Verkehrsfläche	ca. 1.510 m ²
Fuß-/Radwegfläche	ca. 130 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung	ca. 1.160 m ²
Aufstellfläche für Müllbehälter	ca. 10 m ²
Regenrückhaltebecken	ca. 1.010 m ²
Abwasser	ca. 140 m ²
Private Grünflächen (Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘)	ca. 790 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 12.08.2025

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.02.2025

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich in der Gemeinde Wagersrott wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) im ländlichen Raum dargestellt. Nördlich von Wagersrott ist eine sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum V

Gem. **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002), (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), befindet sich der Planbereich im ländlichen Raum.

In dem rechtskräftig aufgehobenen **Regionalplan** für den neuen Planungsraum I (**Sachthema Windenergie an Land**) sind in der Umgebung keine Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt. Die nächstgelegene Windenergieanlage befindet sich in ca. 2 km südwestlich des Plangebietes.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes (2023)** für den neuen Planungsraum I in Schleswig-Holstein ist das Plangebiet in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Nördlich der Ortslage von Wagersrott befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten 1 und 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I, 2020 (LRP, der Kreisfreien Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen. In der Karte 2 des LRP wird der Planbereich als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (F-Plan) des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup (Ausschnitt: Gemeinde Wagersrott, Stand 56. Änderung, Dezember 2018) ist das Plangebiet nur teilweise in Randbereichen, entlang der bestehenden Wohnbebauung, als Wohnbaufläche dargestellt. Überwiegend wird der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der geplanten wohnbaulichen Entwicklung wird über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, innerhalb eines Parallelverfahrens, die Planung entsprechend angepasst. Im gleichen Verfahren wird die Darstellung einer ca. 2,45 ha großen Wohnbaufläche, beidseitig der Kälberstraße und der Spyrstruper Straße, aus den Darstellungen des F-Planes entnommen. Der Aufstellungsbeschluss für die o.g. Änderungen des F-Planes wurde vom Planungsverband im Amt Süderbrarup am 29.03.2021 gefasst. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

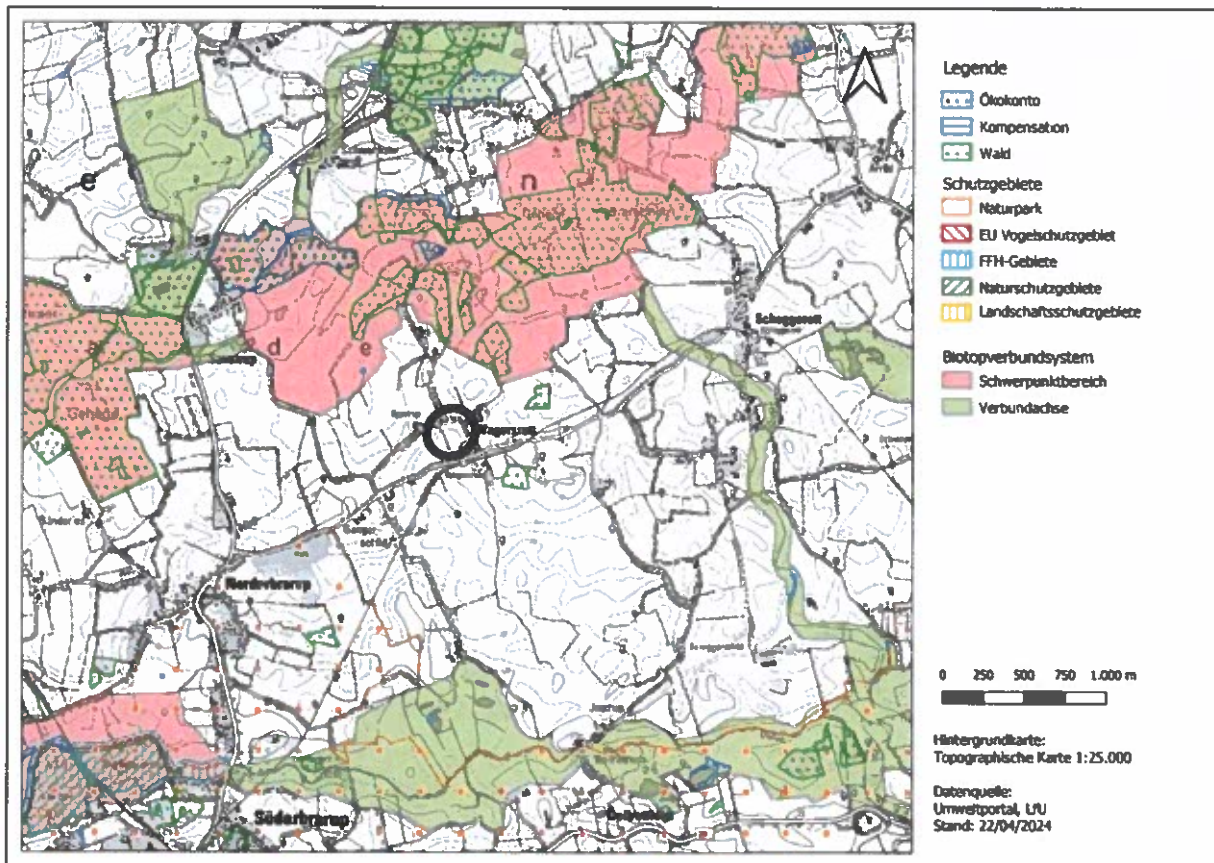
Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup - Teilgebiet Nordost, sind in der Karte - 'Biotoptypen' aus dem Jahre 1999 für den Planbereich 'Feldgehölz - naturfern' sowie 'Knicks/Baumreihen' dargestellt. Die Karte - 'Realnutzung' stellt die Fläche als 'Feldgehölz' dar. In der Karte - 'Planung und Entwicklung' wird innerhalb des Plangebietes als Fläche für zukünftige Bebauung dargestellt. Die Planung des B-Plan 1 entspricht somit den Zielen des Landschaftsplans.

1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des europäischen **Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt mit dem FFH-Gebiet Nr. 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ ca. 2,5 km südwestlich des Plangebietes. Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht vor. Das Plangebiet grenzt auch nicht unmittelbar an Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein sowie Wald an.



Geschützte Biotope sind mit den Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) am südlichen Rand und im Westen des Plangebietes vorhanden. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält abgesehen von den beiden genannten Knicks keine Darstellungen für das Plangebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf Ortsbegehungen mit Biotoptypenkartierung im März 2021 und April 2024, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss, Haase und Reimer Ingenieure vom 08.07.2024

- Immissionsschutz-Stellungnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Juli 2021

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Der aktuelle Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 1 stellt sich wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Osten angrenzend an der Kälberstraße. Im Südosten des Plangebietes schließt sich das Gelände einer soziotherapeutischen Wohneinrichtung an.

b) Erholung

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholung.

c) Vorbelastung

Das Plangebiet ist aktuell als Grünland und Acker in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Hierdurch können über das Jahr verteilt die aus der Landwirtschaft resultierenden Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen (Gülleausbringung) auf die Anwohner der angrenzenden Flächen nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus besteht eine Vorbelastung des Plangebietes durch die in Wagersrott ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Betriebsstätten „Holzstraße“, „Spystrupper Straße“, „Toft“, „Holländerhof“ und „Gangersschildstraße“. Im Hinblick auf die zu erwartende Geruchssituation von den umliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Planungsbereich wurde im Juli 2021 durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Die Immissionsschutz-Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass für das Flurstück 82/28 mit belästigungsrelevanten Kennwerten zwischen 0,08 und 0,14 bzw. zwischen 8,1 % und 14,4 % der gewichteten Jahresstunden zu rechnen ist. Der für Wohngebiete zulässige (nach der GIRL auf zwei Kommastellen gerundete) Immissionswert

von 0,10 wird damit im Süden des Flurstücks eingehalten und im nördlichen Bereich im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Dorfgebiet überschritten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkung der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktor Geruch berücksichtigt werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Die in der Immissionsschutz-Stellungnahme ermittelten Teilflächenflächen mit höheren Geruchsmissionen im nördlichen Bereich des Flurstückes 82/28 (jetzt 109) der Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Wagersrott wurden aus dem Planbereich herausgenommen. Demnach befindet sich fast das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 unterhalb des zulässigen Geruchsmissionswertes. Lediglich innerhalb der Baugrenzen des Grundstücks 9 liegt der Wert bei ca. 10,3 % Jahresgeruchstunden. Diese minimale Überschreitung des für Wohngebiete zulässigen Immissionswertes von 10,0 % sieht die Gemeinde unkritisch. Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass ein zeitweises Auftreten von Gerüchen in einem Maß, wie es in Dorfgebieten oder Dörflichen Wohngebieten zulässig ist, auch in den Randbereichen, im Übergang zu der vorhandenen Bebauung an der Kälberstraße, zu tolerieren ist. Die Dorfbevölkerung akzeptiert dies laut der Gemeinde Wagersrott seit jeher. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

Von der Nutzung des Wohngebietes gehen keine Immissionen aus, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Gerüche durch die Gebietskläranlage sind aufgrund der Ausführung nicht zu erwarten. Geräuschbelastungen der Gebietskläranlage treten nur temporär und in geringer Intensität auf.

Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Nachklärteich. Der Abstand des Plangebietes zum Nachklärteich beträgt 5 m. Die nordwestliche Baugrenze hält einen Abstand von weiteren 15 m zur Planbereichsgrenze ein, sodass insgesamt ein Abstand von 20 m zwischen Nachklärteich und Baugrenze eingehalten wird.

Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist jedoch nicht zu erwarten.

Das Plangebiet besitzt auch nach Umsetzung der Planung keine Bedeutung für die Erholung.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind als unerheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch zu bewerten, da der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 0,10 eingehalten wird, bzw. geringfügige Überschreitungen aufgrund der ortstypischen Dorfstruktur zu tolerieren sind. Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung keine Veränderung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Im März 2021 und April 2024 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 BNatSchG bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet. Der Bestandsplan ist in den Anlagen beigelegt.

Biotope

Artenarmes Grünland (GAy)

Das Plangebiet wird hauptsächlich als Mahdgrünland landwirtschaftlich genutzt. Die Vegetation setzt sich aus Gräsern sowie untergeordnet und stellenweise Löwenzahn, Ampfer, Klettlabkraut, Vogelmiere und Hahenfuß zusammen. Das Grünland ist insgesamt als arten- und strukturarm einzustufen. Südöstlich befindet sich eine unbefestigte Zuwegung, über welche die zukünftige Erschließung des Plangebietes vorgesehen ist.

Intensivacker (AAy)

Der südwestliche Planbereich ist als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2024 wurde Raps angebaut.

Typischer Knick (HWy, §)

Im südwestlichen Planbereich verläuft zwischen Acker und Grünland ein Knick (§), auf dem drei Stiel-Eichen (Ø ca. 40 cm, 55 cm und 80 cm) und eine Esche (Ø ca. 45 cm) als Überhälter stocken. Im südlichen Bereich ist ein Knickwall vorhanden. Am nördlichen Ende des Knickwalls ist auf einer Länge von ca. 10 m keine Bepflanzung vorhanden. Weiter nördlich verläuft der Knick auf einer Böschung überbrückt einen Geländesprung von ca. 1 m.

Entlang der südlichen Begrenzung des Plangebietes ist in der Biotopkartierung des Landes ebenfalls ein Knick verzeichnet. Gemäß der Vermessung handelt es sich um eine Böschung, die nach Westen ausläuft und teilweise außerhalb und teilweise innerhalb der Plangebietsgrenze verläuft. In der Örtlichkeit ist im westlichen Bereich eine Schnitthecke vorhanden, die den Hausgarten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgrenzt. Hier stocken vier Birken (Ø ca. 15 cm, 25 cm, 30 cm, 55 cm), eine Hainbuche (Ø ca. 10 cm), ein Ahorn (Ø ca. 75 cm) und eine Stiel-Eiche (Ø ca. 130 cm). Im Bereich eines südlich gelegenen Stillgewässers wurden die Gehölze (u.a. Haselnuss, Hainbuche, Rot-Buche, Traubenkirsche, Brombeere) frisch

auf den Stock gesetzt. Überhälter sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Im Bereich der Zufahrt zur Kälberstraße ist die Böschung, die den Geländesprung zum höher gelegenen Nachbargrundstück überbrückt, mit Sträuchern (z.B. Hainbuche) bewachsen und in der Biotopkartierung des Landes nicht mehr als Knick dargestellt.

Außerhalb des Planbereiches grenzt im Nordwesten ein Nachklärteich an das Plangebiet an, der von einem gemähten Randstreifen und Sträuchern umgeben ist. Im Norden wird die Grünlandfläche nicht überplant und verbleibt als Grünland. Im Osten und Süden wird die Planfläche von Grundstücken mit Wohnbebauungen und Hausgärten umgeben, die hauptsächlich durch Hecken und Zäune abgegrenzt sind. Südlich befindet sich ein weiteres Gewässer. Die im Westen gelegene Fläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Die Knickstrukturen im Westen und Süden unterliegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Der außerhalb des Plangebietes liegende Nachklärteich unterliegt als technisches Gewässer nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Das südlich gelegene Gewässer ist als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Eine Beeinträchtigung der Gewässer erfolgt durch die Planung nicht. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen im Umfeld des Plangeltungsbereichs mit weiteren Knickstrukturen vor.

Pflanzen

Das Plangebiet ist durch die bisherige, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland und -acker, Ausfuhr Dünge- und Pflanzenschutzmittel) geprägt und dadurch als Pflanzenstandort eingeschränkt.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs (MELUND 2020a). Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich. Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand Februar 2024) enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Hinweise auf geschützte Pflanzenarten.

Tiere

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der geplanten Bebauung des Vorhabengebietes Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen vom März 2021 und April 2024 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Im Fokus der Erfassung

stehen das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die Gehölzstrukturen. Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand Februar 2024) enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung (bis 500 m) keine Hinweise auf geschützte Tierarten. Circa 900 m nördlich sind in den dort vorhandenen Laubwaldbeständen Kammmolch (im Jahr 1997) und Laubfrosch (in den Jahren 1997 und 2002) nachgewiesen worden. Ein weiterer Laubfroschnachweis liegt aus dem Jahr 2023 für ein Kleingewässer westlich von Gangerschild vor. In ca. 2 km Entfernung wurde südlich von Scheggerott eine Brut der Wiesenweihe nachgewiesen. In einem Einzelhof am Bonsdamm, ca. 1,1 km nordöstlich, brütete im Jahr 2022 eine Schleiereule.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als durchschnittlich bewertet werden. Lebensräume bieten die Knicks im Südwesten des Plangebietes und an der südlichen Plangebietsgrenze sowie die außerhalb des Plangebietes befindlichen zwei Gewässer. Vorbelastungen bestehen durch die ackerbauliche Nutzung sowie die umliegende wohnbauliche Nutzung. Insgesamt ist die Fläche durch den menschlichen Einfluss vorgeprägt.

Säugetiere

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen heimischer Fledermäuse im Plangebiet liegen nicht vor. Das Plangebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In den Randbereichen des Plangebietes sind starke Bäume anzutreffen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur eine potenzielle Eignung als höherwertige Quartiere aufweisen. An der Eiche, die im Rahmen des Knickdurchbruchs gerodet werden muss, wurden im unbelaubten Zustand keine Spechthöhlen oder geeignete Astlöcher mit Besatzspuren festgestellt, die als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen dienen könnten. Einzelne Tagverstecke können nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Wald-Birkenmaus, Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (MELUND 2020a) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt somit nicht vor.

Vögel

Eine besondere Nutzung der Fläche durch Rastvögel ist aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges mit der bebauten Siedlung nicht zu erwarten. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvogelvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die ackerbauliche Nutzung lassen ein Vorkommen von Brutvögeln insbe-

sondere im Bereich der angrenzenden Gehölze (Knicks) erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle und Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling und Star ein-

gestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt deutlich geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt. Die zu erwartenden Arten sind generell störungsunempfindlich und an die Nähe zum Menschen gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) bieten flächige Gehölzstrukturen geeignete Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten (u.a. Fasan, Goldammer).

Wiesenvögel (z.B. Rotschenkel, Großer Brachvogel) sind im intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiet angrenzend an die bebaute Siedlung aufgrund der geringen Lebensraumeignung, der vorhandenen Störungen und der sichtbeschränkenden Vertikalstrukturen nicht zu erwarten.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Im Bereich des Plangebietes liegt eine durch Knicks gegliederte Landschaft vor, die keine geeigneten Lebensraumbedingungen bietet. Aufgrund des großen Aktionsradius der Wiesenweihe sind keine essenziellen Nahrungsräume betroffen.

Schleiereulen sind häufig in dörflichen Siedlungen anzutreffen und an die räumliche Nähe zum Menschen gewöhnt. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung, z.B. als Nahrungshabitat, auf.

Amphibien

Der Nachklärteich nordwestlich außerhalb des Plangebietes sowie das Stillgewässer südlich des Plangebietes bieten eine grundsätzliche Eignung als Amphibienlebensraum.

Entsprechend dem „Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein“ (FÖAG 2016) kann für den nordöstlichen Quadranten des TK-Blattes 1324, in dem das Plangebiet gelegen ist, ein Vorkommen folgender, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Amphibienarten angenommen werden: Kammolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Die Gewässer liegen außerhalb des Plangebietes und werden ebenso wie die umgebenden Gehölze im Zuge der Planung nicht beeinträchtigt. Eine Anbindung an die nicht baulich geprägten Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes ist weiterhin gegeben. Eine Wanderung zwischen beiden Gewässern ist aufgrund der dazwischenliegenden steilen Böschung nicht anzunehmen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen, zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet (MELUND 2020a). Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen, wie sie im

Plangebiet nicht vorzufinden sind. Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im landwirtschaftlich geprägten Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen ist der Planbereich durchschnittlich als Lebensraum für Tiere geeignet. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird bei Nichtdurchführung der Planung in konventioneller Weise weitergeführt. Der Knickdurchbruch, die Rodung der Eiche sowie der Lückenschluss würden nicht erfolgen. Eine Veränderung der Lebensraumeignung des Plangebietes würde somit nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Pflanzen/Biotope

Durch die Ausweisung der Bauflächen wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Das **Grünland** wird mit Wohngebäuden und Nebenanlagen bebaut. Das **Ackerland** wird für die Gebietskläranlage und das Regenrückhaltebecken beansprucht. Diese Teilbereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen weitgehend verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün entwickelt und können so neue Lebensräume für weit verbreitete Pflanzenarten bieten.

Knicks

Eine Berücksichtigung der Knickabschnitte im Westen und im Süden erfolgt, indem der Abstand zur Baugrenze mindestens 5,00 m (\cong 3,00 m Schutzstreifen vom Knickfuß bis zur Grenze des Allgemeinen Wohngebietes plus 2,00 m von der Grenze des Allgemeinen Wohngebietes bis zur Baugrenze) beträgt.

Im westlichen Knick wird ein ca. 5,0 m breiter Knickdurchbruch geschaffen, um Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und die Entleerung der Gebietskläranlage durchführen zu können. Die Knickrodung wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Bäume

Der zu rodende Knickabschnitt umfasst einen Überhälter (Eiche, Ø 80 cm). Obwohl Alternativen geprüft wurden (siehe Kap. 4.2), konnte kein anderer Knickabschnitt für den Durchbruch ermittelt werden. Die Zahl der notwendigen Ersatzbäume bemisst sich in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ am Stammumfang des entfallenden Baumes. Insgesamt werden fünf Ersatzbäume notwendig.

Tiere

Mit den Knicks sind Lebensräume heimischer Brutvögel und potenziell von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Bis auf einen Knickdurchbruch von ca. 5 m bleiben die Knicks erhalten und stehen auch zukünftig als Lebensraum zur Verfügung. Gleichzeitig soll eine Anpflanzung eines bisher nicht mit Gehölzen bestandenen Abschnitts erfolgen.

Zum Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sind die Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* zulässig. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für Brutvögel ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Planung kann ein Überhälter nicht erhalten werden. Der zu rodende Baum zeigt weder Spechthöhlen noch geeignete Astabbrüche mit Besatzspuren. Da dennoch einzelne Tagverstecke nicht endgültig ausgeschlossen werden können, ist die nicht vermeidbaren Gehölzrodung daher in der Zeit vom *01. Dezember bis Ende Februar* durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld sind ausreichend vergleichbarer Strukturen vorhanden, sodass die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Das Grünland und das Ackerland stehen als eingeschränkter Pflanzenstandort nicht mehr zur Verfügung, dafür entsteht auf den Freiflächen neues Siedlungsgrün. Durch die Planumsetzung ergeben sich weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope.

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere/Biologische Vielfalt. Potenzielle Lebensräume bieten die an das Plangebiet angrenzenden bzw. innerhalb des Gebietes liegenden Knickstrukturen und Gewässer. Die potenziellen Lebensräume werden bis auf einen Knickdurchbruch erhalten und durch einen ausreichenden Abstand gesichert. Der Knickdurchbruch wird innerhalb des Gebietes durch das Schließen einer Knicklücke ausgeglichen. Das neu entstehende Siedlungsgrün sowie die neu entstehenden Gebäude werden ein zusätzliches Lebensraumpotenzial für Brutvögel bieten.

Aufgrund dieser strukturellen Aufwertungen können die Auswirkungen als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche ist derzeit als Acker- und Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Ein Flächenverlust würde nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Wohngebiet) wird die Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Wohnflächen möglich. Hierfür werden Grünland und Ackerland dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich.

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 12.250 m ²
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche:	ca. 10.800 m ²
Gewinn von Wohnbauflächen:	ca. 8.660 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche gegeben. Eine Bewertung erfolgt aufgrund fehlender Bewertungsmaßstäbe nicht. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Wagersrott befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Das geologische Ausgangsmaterial wird dementsprechend für die gesamte bebaute Ortschaft Wagersrott im Umweltportal SH als glazigene Ablagerung (Till der Grundmoränen und Endmoränen) benannt. Naturräumlich ist Wagersrott dem Schleswig-Holsteinischen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) nennt für den Planbereich Pseudogley-Parabraunerde als Bodentyp. Als vorherrschende Bodenart ist Lehmsand im Plangebiet zu erwarten. Im Rahmen der Baugrundbeurteilung wurden Sande und Geschiebeböden in Wechsellagerung festgestellt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der festgestellten Geschiebemergel und -lehme als hoch einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als gering einzustufen. Die Böden des Planbereiches sind typisch in diesem Gebiet und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Wagersrott auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände im Plangebiet ist bewegt. Das Gelände steigt von ca. 32 m üNN südwestlich des Plangebietes auf eine Höhe von ca. 35 m üNN im Nordosten an.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt im Allgemeinen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

In der Erschließungsplanung und –Ausführung sind folgende Belange des vorsorgenden Bodenschutzes als Auflagen zu beachten:

- Für den beim Bau des Rückhaltebeckens anfallenden Bodenaushub ist eine möglichst ortsnahe Verwertung des Bodenmaterials zu planen. Hierfür ist mit der Erschließungsplanung der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept für die Verwertung vorzulegen.
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen.
- Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Es ist eine Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Freiland, Garten, Grünflächen erforderlich.
- Es ist eine ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorzusehen.
- Die Anlage von Baustraßen und Bauwegen hat nach Möglichkeit nur dort zu erfolgen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerrichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wiederaufgenommen werden.

Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich bislang unversiegelter Acker- und Grünlandflächen vorgenommen. Der Bebauungsplan sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Wohngebietsfläche	ca. 8.660 m ²
Verkehrsfläche	ca. 1.510 m ²
Fuß-/Radwegfläche	ca. 130 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung	ca. 1.160 m ²
Aufstellfläche für Müllbehälter	ca. 10 m ²
Regenrückhaltebecken	ca. 1.010 m ²
Abwasser	ca. 140 m ²
Private Grünflächen (Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘)	ca. 790 m ²

Hauptsächlich ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Für die einzelnen Grundstücke wird je nach nutzbarer Grundstücksgröße eine GRZ von 0,20 (= 20 %) bzw. 0,25 (= 25 %) festgesetzt. Diese überbaubare Grundfläche darf z.B. für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Dadurch ergibt sich für diese Flächen eine maximale Versiegelung von 30 % bzw. 37,5 % der Fläche.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen entstehen, die als vollversiegelte Flächen in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden (= 100 %). Neben den öffentlichen Verkehrsflächen werden im Plangebiet auch Flächen für Ver- und Entsorgung benötigt. Die Aufstellfläche für Müllbehälter wird als vollversiegelte Flächen berücksichtigt (= 100 %). Das neu herzustellende Regenrückhaltebecken im westlichen Plangebiet wird näherungsweise mit einer Versiegelungsrate von 20 % berücksichtigt. Der Flächenbedarf für die Gebietskläranlage beträgt ca. 50 m².

Innerhalb der privaten Grünflächen sind keine Versiegelungen erlaubt. Diese Bereiche gehen nicht in die Bilanzierung ein.

Insgesamt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 4.999 m² Neuversiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Allg. Wohngebiet (Nr. 5, 6) GRZ 0,20 (30 %)	2.065 m ²	620 m ²
Allg. Wohngebiet (Nr. 1-4, 7-9) GRZ 0,25 (37,5 %)	6.598 m ²	2.474 m ²
Straßenverkehrsfläche (100 %)	1.513 m ²	1.513 m ²
Fuß- und Radweg (100 %)	130 m ²	130 m ²
Abfall (100 %)	10 m ²	10 m ²
Abwasser	140 m ²	50 m ²
Regenrückhaltebecken (20 %)	1.010 m ²	202 m ²
Gesamtversiegelung =		4.999 m²

Die abschließende Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kap. 3.2.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen durch die Planumsetzung durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Die Fläche wird bislang als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt. Seltene Bodenarten oder Böden mit Archivfunktion liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet wird im südlichen Bereich von einer Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) gequert. Westlich grenzt ein Nachklärteich an die Fläche an. Südlich des Planbereiches ist ein Stillgewässer vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der sandigen Geschiebeböden insgesamt als gering zu bewerten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt würden sich keine Änderungen des Wasserhaushalts ergeben. Voraussichtlich würden Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung verwendet, die die Qualität des Grundwassers beeinflussen.

Auswirkung der Planung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) wird in der Planung berücksichtigt. Sie soll in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband der Angelter Auen verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen.

Durch die geplante bauliche Nutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu einer Änderung des Wasserhaushaltes, da Teile der Fläche versiegelt werden. Im Rahmen des Planverfahrens wurde von Haase und Reimer Ingenieure eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 (Stand: 16.10.2025) durchgeführt. Der Bewertung ist zu entnehmen, dass der Wasserhaushalt aufgrund der Änderung des Abflusses deutlich geschädigt wird und der anstehende Baugrund eine Versickerung großer Einzugsgebiete nicht zulässt.

Es wurde von Haase und Reimer Ingenieure ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsprechend des Erlasses A-RW1 erstellt. Es ist vorgesehen, das auf der längs- sowie quergeneigten, asphaltierten öffentlichen Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser einer seitlich angeordneten Entwässerungsrinne mit Regeneinläufen zuzuführen. An drei Stellen sind außerdem Entwässerungsmulden vorgesehen, damit ein Teil des Regenwassers dort versickern sowie verdunsten kann. Das auf den Wohngebäuden der Grundstücke anfallende Niederschlagswasser wird ebenfalls dem RW-Sammler zugeführt und in einen vorhandenen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen eingeleitet werden. Die Außenanlagen sowie Nebengebäude versickern über die Grünflächen. Da aufgrund der vorhandenen Auslastung des Verbandsvorfluters eine Einleitmengenbegrenzung in das bestehende Netz von ca. 5 l/s zu berücksichtigen ist, erfolgt eine Rückhaltung des Niederschlagswassers in einem Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken befindet sich im westlichen Plangebiet und wurde ausreichend groß bemessen.

Aufgrund des Aufenthalts des Regenwassers im Regenrückhaltebecken bei Niederschlag entsteht eine erhöhte Verdunstungswirkung.

Die beiden vorhandenen Gewässer nördlich und südlich des Plangebietes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch die Planung auch vorteilhafte Effekte auf die Qualität des Grundwassers ergeben, wenn die flächige Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet in Wagersrott ergeben einen deutlich geschädigten Wasserhaushalt, was auf die Abflusserhöhung zurückzuführen ist. Die Ableitung ist technisch nötig, da keine Versickerungsanlagen auf den Grundstücken möglich sind. Durch die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in einem offenen Regenrückhaltebecken werden schädliche Abflussspitzen verhindert, wodurch die Auswirkungen auf Oberflächengewässer als unerheblich nachteilig zu beurteilen sind.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser durch die vorgesehenen Versiegelungen können aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Sickerleistung als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die nächstgelegene Station des Deutschen Wetterdienstes in Schleswig weist für die Region eine durchschnittliche Jahrestemperatur (1947-2024) von ca. 8,6 °C aus. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages beträgt ca. 884,7 mm (1947-2024).

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen blieben erhalten. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten Flächen. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Im Plangebiet werden auch bei Umsetzung der Bebauung weiterhin flächige Vegetationsstrukturen (Siedlungsgrün) vorzufinden sein. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Sogenannte Schottergärten sind damit nicht zulässig; gleiches gilt für Kunstrasen. Stellplätze und Zufahrten sind mit offenen Fugen und mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Rasengittersteine, Pflaster mit offenen Fugen). Dadurch soll erreicht werden, dass die Stellplätze und Zufahrten sich insbesondere in heißen Sommermonaten nicht übermäßig erhitzen und ganzjährig das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Die Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers in dem Regenrückhaltebecken begünstigt eine zusätzliche Verdunstung in der Umgebung des Plangeltungsbereichs.

Im Zusammenhang mit der neu entstehenden Bebauung werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Plangebietes, der regulierenden Wirkung des im Nahbereich der Schlei häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs sowie der Größe des Vorhabens sind die Auswirkungen durch die Neuplanungen als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Klima/Luft zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Derzeitiger Zustand

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde Wagersrott im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Landschaftsbild der Gemeinde Wagersrott ist außerhalb der geschlossenen Ortslage durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen bewohnter Gebäude geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen und strukturieren die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft. Das Relief ist bewegt.

Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Wagersrott und grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich an. Eine Einsehbarkeit besteht aufgrund der umgebenden Bebauung und strukturellen Abgrenzung durch Knicks nicht.

Aktuell befindet sich das Plangebiet in landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung besteht daher nicht. Überregionale Wander- oder Radwege verlaufen ebenfalls nicht entlang der Fläche.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würde das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

Bei der Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Das Plangebiet grenzt nördlich, östlich und südlich an die bestehende Bebauung an und wird so in das Ortsbild eingebunden. Um den Gebietscharakter nicht zu stören, wird die Firsthöhe auf max. 8,50 m begrenzt.

Das Plangebiet wird auch künftig keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen.

Aufgrund der Einbindung des neuen Baugebietes in das Ortsbild sind unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese werden durch die getroffenen Festsetzungen gemindert, sodass auf Dauer eine Einbindung der Bauflächen in das Ortsbild Wagersrotts gewährleistet ist.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

In der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 15.04.2024) ist in der Gemeinde Wagersrott das Fachhallenhaus des Holländerhofes als bauliche Anlage eingetragen. Der Holländerhof befindet sich ca. 170 m südlich des Plangeltungsbereichs. Eine Sichtbeziehung besteht aufgrund des dazwischenliegenden Baumbestandes und der dazwischenliegenden Bebauung nicht. In der Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler im Kreis Schleswig-Flensburg (Stand 13.09.2022) gibt es für Wagersrott keine Einträge. Das Plangebiet befindet sich außerhalb archäologischer Interessensgebiete.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Leitungen. Zum einen wird das Plangebiet im südlichen Bereich von einer Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) gequert. Zum anderen verläuft ebenfalls im südlichen Plangebiet ein Mittelspannungskabel der SH Netz AG.

Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 22.12.2021 können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 DSchG (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt. Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung zum Holländerhof ist eine Veränderung in der Umgebung des Kulturdenkmales, die den Eindruck wesentlich beeinträchtigen könnte, auszuschließen.

Konkrete Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe sind somit nicht erkennbar.

Die beiden Leitungen werden in der Planung berücksichtigt. Die Verbandsleitung soll in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen. Das Mittelspannungskabel befindet sich südlich

der geplanten Baugrenze der Grundstücke 1 und 2. Ein benötigter Abstand von drei Metern entlang der gesamten Länge ist nicht umsetzbar, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll.

Von den Planungen sind keine Kulturdenkmale betroffen. Archäologische Kulturdenkmale werden ggf. durch § 15 DSchG berücksichtigt. Die vorhandenen Leitungen werden so verlegt, dass Schutzabstände eingehalten werden. Aufgrund der Maßnahmen und Vorkehrungen ist von unerheblich nachteiligen Auswirkungen bei der Planumsetzung auszugehen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange						Mensch		
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•		•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•		•	•	•	•	•	-
Wasser		•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•	•		-	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•		•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswir-

kungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang nachteilige Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Die Ableitung des Schmutzwassers der neuen Grundstücke wird über eine gebietseigene Kläranlage im Westen des Plangebiets erfolgen.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt und ist durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg geregelt.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Rahmen der Beteiligung nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen in Wagersrott versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Hochwasserrisikogebiete.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt oder zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des derzeitigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde die Fläche weiterhin konventionell landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine weitere Wohnbebauung und damit Entwicklung der Gemeinde Wagersrott müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Bodenversiegelungen, Eingriffen in den Wasserhaushalt und zur Veränderung des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zum Schutz der angrenzenden Anwohner werden die Firsthöhen auf ein ortstypisches Maß festgesetzt. Zum Schutz der Wohnruhe wird die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Rodungsarbeiten der Gehölze sind in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Die Rodung der Eiche muss aufgrund der potenziellen Fledermaustagesquartiere im Zeitraum vom *01. Dezember bis Ende Februar* erfolgen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen auszuschließen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sollten im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) getroffen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Die Grundflächenzahlen sind an die Grundstücksgrößen und die geplante Nutzung angepasst. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die Grundflächenzahlen sind an die Grundstücksgrößen und die geplante Nutzung angepasst. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird über eine neu anzulegende Ausgleichsfläche innerhalb der Gemeinde erbracht.

Schutzgut Wasser

Zur Minderung der Oberflächenversiegelung und des damit verbundenen Oberflächenabflusses sind Stellplätze und Zufahrten mit offenen Fugen und mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster mit offenen Fugen). Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) getroffen. Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken verdunstet, bzw. gedrosselt in einen Vorfluter abgeleitet, wodurch Eingriffe in den Wasserhaushalt minimiert werden.

Durch die Festsetzung, dass Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig sind, wird die Verdunstungsrate gesteigert und der Wasserabfluss minimiert.

Schutzgut Klima/Luft

Die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott enthält folgende Festsetzungen, die den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dienen:

- Mit der Festlegung der GRZ wird die Versiegelung beschränkt. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,2 bis 0,25 liegt deutlich unterhalb der Richtwerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dies führt zu einer Verminderung der thermischen Belastung.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet werden. Über das Regenrückhaltebecken kann eine Verdunstung erfolgen.
- Der Einsatz von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist zulässig und dient der Begrenzung von CO₂-Emissionen.
- Durch die Möglichkeit von Gründächern sowie der Festsetzung, dass Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig sind, kann der thermischen Belastung entgegengewirkt werden.
- Die Neuanpflanzung des ebenerdigen Knicks führt zu einer Verbesserung des Kleinklimas.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt eine an die Umgebung angepasste Festsetzung der Gebäudehöhen. Das Wohngebiet wird durch den Knick in die Landschaft eingebunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Knicks

Im westlichen Knick wird ein ca. 5,0 m breiter Knickdurchbruch geschaffen, um Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und die Entleerung der Gebietskläranlage durchführen zu können. Die Knickrodung wird entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Zum Ausgleich wird ein ca. 10 m breiter Abschnitt, der bisher nicht bepflanzt ist, als anzupflanzender ebenerdiger Knick festgesetzt, der dreireihig anzulegen ist (siehe Kap. 3.4.1).

Bäume

Im Bereich des Knickdurchbruchs kann ein Überhälter (Eiche) mit einem Durchmesser von ca. 80 cm nicht erhalten werden. Die notwendige Zahl an Ersatzbäumen wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ mit Hilfe des Stammumfanges ermittelt. Insgesamt werden folgende Ersatzbäume notwendig:

Bäume	Stammumfang	Ersatzbäume
Eiche	ca. 250 cm	5

Die fünf Ersatzbäume werden auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4 Gemeinde und Gemarkung Wagersrott gepflanzt (siehe Kap. 3.4.2).

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz. Angrenzende geschützte Biotope sind mit der Planung berücksichtigt.

Hauptsächlich ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Für die einzelnen Grundstücke wird je nach nutzbarer Grundstücksgröße eine GRZ von 0,20 (= 20 %) bzw. 0,25 (= 25 %) festgesetzt. Diese überbaubare Grundfläche darf z.B. für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Dadurch ergibt sich für diese Flächen eine maximale Versiegelung von 30 % bzw. 37,5 % der Fläche.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen entstehen, die als vollversiegelte Flächen in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden (= 100 %). Neben den öffentlichen Verkehrsflächen werden im Plangebiet auch Flächen für Ver- und Entsorgung benötigt. Die Aufstellfläche für Müllbehälter wird als vollversiegelte Flächen berücksichtigt (= 100 %). Das neu herzustellende Regenrückhaltebecken im westlichen Plangebiet wird näherungsweise mit einer Versiegelungsrate von 20 % berücksichtigt. Der Flächenbedarf für die Gebietskläranlage beträgt ca. 50 m².

Innerhalb der privaten Grünflächen sind keine Versiegelungen erlaubt. Diese Bereiche gehen nicht in die Bilanzierung ein.

	Gesamtfläche	Versiegelung
Allg. Wohngebiet (BF 5, 6) GRZ 0,20 (30 %)	2.065 m ²	620 m ²
Allg. Wohngebiet (BF 1 - 4, 7 - 9) GRZ 0,25 (37,5 %)	6.598 m ²	2.474 m ²
Straßenverkehrsfläche (100 %)	1.513 m ²	1.513 m ²
Fuß- und Radweg (100 %)	130 m ²	130 m ²
Abfall (100 %)	10 m ²	10 m ²
Abwasser	140 m ²	50 m ²
Regenrückhaltebecken (20 %)	1.010 m ²	202 m ²
Gesamtversiegelung =		4.999 m²

Es ist eine Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 0,5 zur Eingriffsgröße herzustellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von 2.500 m²**.

Der Ausgleich wird über eine Kompensationsfläche erbracht, welche in Kap. 3.4.3 des Umweltberichtes beschrieben ist.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung vorhandener zu erhaltender Knicks
- Darstellung des entfallenden Knickabschnittes einschließlich des zu rodenden Überhällers
- Darstellung des anzupflanzenden ebenerdigen Knicks
- Darstellung privater Grünflächen ‚Knickschutz‘

Die Knickstrukturen im Süden befinden sich größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Sie werden durch eine 3 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘ geschützt. Zudem ist die geplanten Baugrenze im Süden mit einem Mindestabstand von weiteren 2 m zur privaten Grünfläche geplant, sodass die zukünftigen Hauptgebäude mind. 5 m vom Knickfuß entfernt liegen.

Die Knickstrukturen im Westen liegen innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung. Sie werden ebenfalls durch eine 3 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘ geschützt. Die geplanten Baugrenze im Westen hält einen Mindestabstand von weiteren 2 m zur privaten Grünfläche ein, sodass die zukünftigen Hauptgebäude auch hier mind. 5 m vom Knickfuß entfernt liegen.

Der westliche Knick weist eine Lücke in der Bepflanzung auf. Die Lücke ist durch eine dreireihige Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen als Ausgleich für den Knickdurchbruch zu schließen.

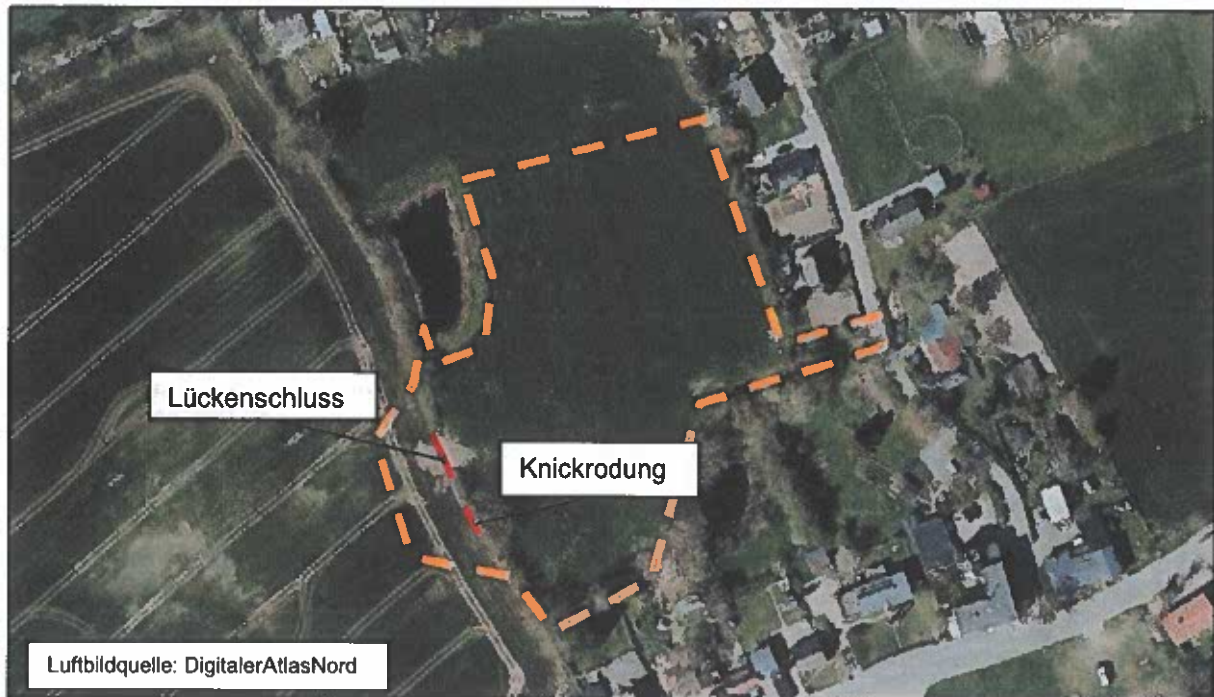
Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 5.1 Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- 5.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als 'zu erhaltend' festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 5.3 Auf den Baugrundstücken ist entlang der Knicks ein Streifen von mind. 3,00 m zum Knickfuß von baulichen Anlagen, Stellplätzen, Garagen und Zufahrten nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO freizuhalten.
- 5.4 Für die Verkehrsbeleuchtung und die Außenbeleuchtung der Gebäude sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
- 5.5 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 1 folgende Flächen und Maßnahmen zugeordnet:
- 2.500 m² Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Wagersrott
 - Auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4 der Gemarkung und Gemeinde Wagersrott sind 5 heimische Laubgehölze I. oder II. Ordnung, Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm als Ersatz für den zu rodenden Überhälter zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.6 Der neu herzustellende ebenerdige Knick ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 18915 dreireihig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind Gehölze I und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch, zu verwenden.

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Knickersatz

Der Knickersatz erfolgt nördlich des Knickdurchbruchs. In diesem Abschnitt ist keine Bepflanzung vorhanden. Der Knickwall geht nach Norden in eine Böschung über, die einen Geländesprung überbrückt. Der Knick wird ebenerdig auf der vorhandenen Böschung aufgesetzt und schließt die Knicklücke vollständig. Um die notwendige Aufwertung zu erbringen, erfolgt eine dreireihige Bepflanzung. Die Reihen haben einen Abstand von ca. 50 cm. In den Reihen werden die Gehölze mit einem Abstand von ca. 75 cm auf Lücke gepflanzt, sodass ca. 4 – 5 Gehölze je m Knick verwendet werden. Gepflanzt werden vor allem heimische Sträucher (Schlehe, Weiß-Dorn, Haselnuss, Schneeball, Pfaffenhütchen, Hunds-Rose). Hierbei sind Gehölze I und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch, zu verwenden.

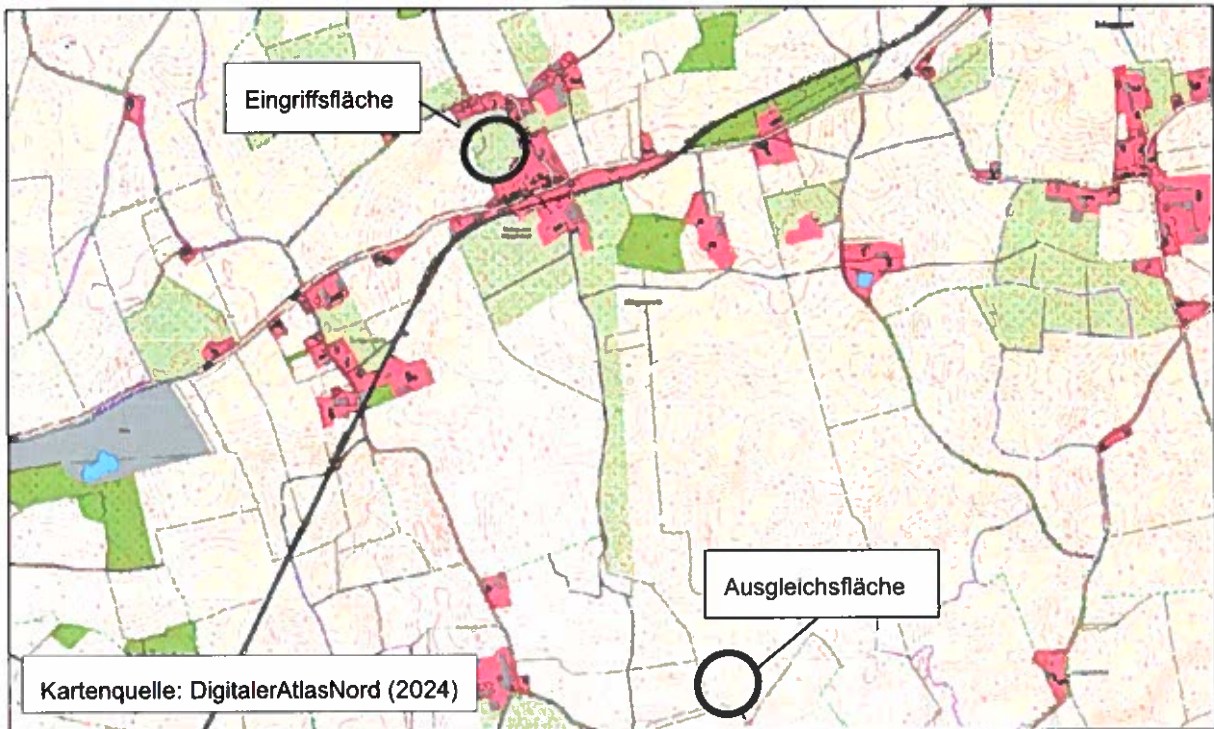


3.4.2 Ersatzbäume

Die Pflanzung der Ersatzbäume erfolgt auf dem Flurstücks 6/4 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Wagersrott. Die südliche Begrenzung bildet ein Knick, der keine Überhänger aufweist. Auf diesem Knick und an der südöstlichen Begrenzung sollen die fünf Ersatzbäume in einem Abstand von ca. 40 m unter Berücksichtigung der Verbandsrohrleitung gepflanzt werden. Gepflanzt werden heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mind. 12-14 cm Stammumfang. Als Arten können z.B. Feld-Ahorn, Hainbuche, Rot-Buche oder Stiel-Eiche gewählt werden.

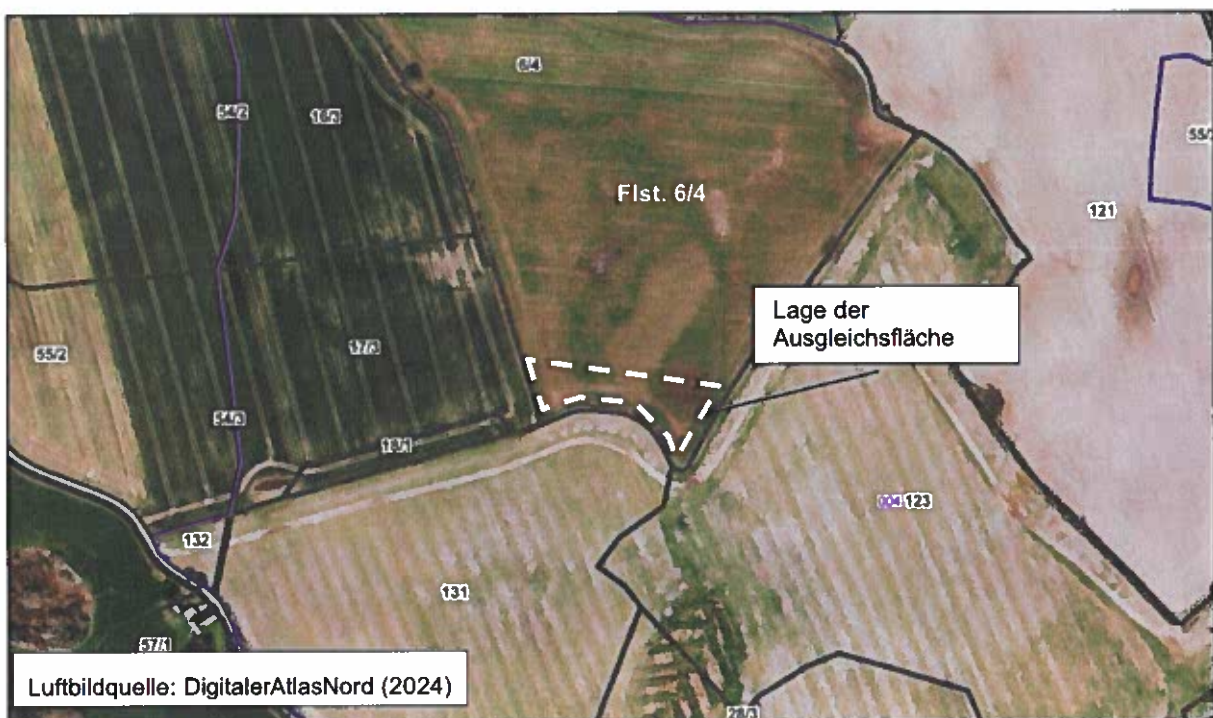
3.4.3 Flächenausgleich

Der Flächenausgleich wird auf einem Teil des Flurstücks 6/4 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Wagersrott, erfolgen. Die Fläche ist in privatem Eigentum. Der Ausgleich soll grundbuchlich gesichert werden. Der vorgesehene Bereich des Flurstücks ist derzeit als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung und kann für den Ausgleich der Bodenversiegelung zur Verfügung gestellt werden.



Bestand

Das Flurstück verfügt über eine Fläche von 94.864 m². Der südliche Teil der Fläche, der für den Ausgleich vorgesehen ist, ist in landwirtschaftlicher Ackernutzung (AAy). Innerhalb dieses Bereichs liegt im Nordosten eine Senke, die zeitweise Wasser führt. Eine vom Acker abgrenzbare Wasser- oder Ufervegetation ist nicht feststellbar, weswegen kein Biotopstatus gem. § 30 BNatSchG angenommen wird. Im Süden befindet sich ein Knick (HWy) innerhalb des Flurstücks, der keine Überhänger aufweist. Der Knick im Westen liegt außerhalb des Flurstücks. Im Osten befindet sich kein Knick.



Das **geologische Ausgangsmaterial** für die Fläche wird in der geologischen Karte (M. 1 : 250.000) des Umweltportals des Landes Schleswig-Holstein als glazifluviale Ablagerung der Weichsel-Kaltzeit dargestellt.

Die **Bodenübersichtskarte** (M. 1 : 250.000) definiert den Bodentyp als Pseudogley-Parabraunerde.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Verbandsgewässer sind auf der Fläche nicht bekannt. Am östlichen Rand ist im Digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) eine Rohrleitung (Gewässer 2. Ordnung) verzeichnet. Die Tiefe des **Grundwassers** ist auf der Fläche nicht bekannt.

Das **Relief** auf der Fläche liegt im Osten bei ca. 20 m NHN und steigt im Westen der Fläche auf ca. 23 m über NHN an.

Die Fläche befindet sich im **Naturraum** Schleswig-Holsteinisches Hügelland in der Untereinheit Angeln.

Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung von **mesophilem Grünland** auf einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche. Dieser Biotoptyp stellt einen hochwertigen Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Er bietet u.a. ideale Lebensbedingungen für Insekten und heimische Brutvögel. Infolge der stetigen Intensivierung der Landwirtschaft (u.a. Ausfuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenumbau zum Ackerbau, kürzere Mahdfolgen) und Maßnahmen der Bebauung ist seit Jahren ein deutlicher Rückgang von artenreichen Grünlandflächen zu verzeichnen. Um den Erhalt dieses vielfältigen Ökosystems zu fördern, wird die Ackerfläche mit einer geeigneten Regiosaat angesät, zu einem mesophilem Grünland frischer Standorte entwickelt und dauerhaft aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Zusätzlich werden drei Ersatzbäume auf dem südlichen Knick als Überhälter sowie zwei Ersatzbäume an der östlichen Grenze gepflanzt. Hiervon profitieren Brutvögel verschiedener Arten sowie Insekten. Im Zusammenhang mit der feuchten Senke wird die Fläche so u.a. für Amphibien aufgewertet.

Umsetzung

Das Flurstück wird derzeit als Acker genutzt, weswegen eine Ansaat mit einer geeigneten Regiosaatmischung erfolgt. Das so entwickelte artenreiche Grünland wird zukünftig extensiv gepflegt. Die Fläche wird nach dem 01.07. gemäht. Zum Schutz potenziell vorhandener Wildtiere sollte die Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Das Mahdgut wird abgefahren. Als nördliche Abgrenzung der Ausgleichsfläche wird ein ortsüblicher Koppelzaun errichtet.

Alternativ kann die Fläche zwischen Mai und Oktober mit 1,5 Großvieheinheiten je ha beweidet werden.

Durch die extensiven Pflegemaßnahmen wird die Fläche auf Dauer ausgehagert und zu einem artenreichen Wertgrünland entwickelt.

Zeitpunkt der Umsetzung

Die Maßnahmen zur Einrichtung (Aussaats von Regiosaat, Extensivierung) werden nach der Genehmigung umgesetzt.

Flächenbilanz

Die Bilanzierung der Eingriffe und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Kap. 3.2 des Umweltberichtes sieht folgenden Kompensationsbedarf vor:

- Ausgleichsfläche für Bodenversiegelung = 2.500 m²

Für den Ackerbereich ist die Anrechenbarkeit - angelehnt an die Ökokontoverordnung vom 28.03.2017 - mit 100 % anzusetzen, sodass auf dem Flurstück eine Fläche von 2.500 m² zur Verfügung zu stellen ist.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen kann der gesamte Bedarf der Ausgleichsfläche für den Eingriff in den Boden kompensiert werden.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

In den letzten zehn Jahren konnte sich die Gemeinde baulich nicht entwickeln, da bereits fast alle zusammenhängenden Grundstücke innerhalb der Ortslage als Lückenschlüsse bebaut wurden. An der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, da sie für andere Zwecke genutzt werden und aufgrund der geringen Entfernung zu einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich einer Bebauung als problematisch einzustufen sind.

Die Fläche nördlich des Planungsbereiches steht ebenso aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Situation nicht zur Verfügung, da die zu erwartenden belästigungsrelevanten Geruchsstunden über dem für Wohngebiete zulässigen Wert liegen.

Die Lage am westlichen Ortsrand Wagersrott bietet die Möglichkeit, eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Bebauungsstruktur wird hierdurch kompakter und fügt sich an die vorhandene Infrastruktur der umliegenden Bestandsstraßen ein. Alternative Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen stehen der Gemeinde Wagersrott nicht zur Verfügung.

4.2 Planungsalternativen

Die Planung der Fläche orientiert sich am nachgefragten Bedarf. Mit der Umsetzung der Planung zum Bebauungsplan Nr. 1 kann die Gemeinde Wagersrott die aktuellen Baulandnachfragen bedienen.

Bei der Aufstellung des B-Planes wurden die randlichen Knickstrukturen und der Abstand zum vorhandenen Nachklärteichs berücksichtigt. Intensiv geprüft wurde die Lage des Knickdurchbruchs, um ggf. die starke Eiche erhalten zu können. Der Knickdurchbruch ist nötig, um die Gebietskläranlage anfahren und um Pflegemaßnahmen am Regenrückhaltebecken gewährleisten zu können.

Eine Verlegung des Knickdurchbruchs ist nicht möglich, da die Kläranlage und das Regenrückhaltebecken so konzipiert wurden, dass für die Kläranlage ein rückwärtiges Einfahren in den Bewirtschaftungsbereich möglich ist. Durch eine Verlegung des Knickdurchbruchs würde dies nicht mehr möglich sein. Eine Anpassung der Lage des Regenrückhaltebeckens in Richtung Norden ist auf Grund des in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindlichen Nachklär-/Schönungsteichs nicht möglich, da unbedingt vermieden werden muss, dass ggf. drückendes Wasser aus dem Nachklärteich durch die räumliche Nähe und horizontale Gegebenheiten in das Regenrückhaltebecken sickert oder einfließt. Zudem ist durch die geplante Lage eine mögliche Erweiterung des Plangebietes in westliche Richtung möglich, da die Zufahrtstraße zum Regenrückhaltebecken und zur Kläranlage erweitert werden könnte. Eine Verlegung des Knickdurchbruchs mit Erhalt der Eiche ist somit nicht möglich.

Weitere Planungsalternativen ergeben sich nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und der Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden eine Bewertung nach A-RW-1 sowie ein Geruchsgutachten in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B).
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der Grundstücksgrößen variierend mit einer GRZ von 0,2 bzw. 0,25 festgesetzt. Zum Schutz der Landschaft und der angrenzenden Anwohner werden die Firsthöhen mit max. 8,5 m und maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße im Südosten an die Kälberstraße.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist die Ausweisung von Wohngrundstücken vorgesehen. Von der Nutzung des Wohngebietes sind keine Immissionen zu erwarten, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Die Vorbelastung durch Gerüche der in Wagersrott ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Demnach befindet sich fast das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 unterhalb

des zulässigen Geruchsmissionswertes. Lediglich die Baugrenzen des Grundstücks 9 ragen in die Rasterflächen mit 10,6 bzw. 11,3 Jahresgeruchsstunden hinein. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Plangebiet umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die innerhalb und außerhalb der Planfläche liegenden Knicks werden mit den Knickschutzstreifen sowie den Baugrenzen berücksichtigt und können als geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG im Wesentlichen erhalten werden.

Im Zuge der Planung ist die Rodung eines kurzen Knickabschnittes nicht zu vermeiden. Die Rodungsarbeiten sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Knickrodung wird im Verhältnis 1 : 2 durch einen Lückenschluss ausgeglichen. Die Schließung der Lücke erfolgt dreireihig mit heimischen Gehölzen.

Innerhalb des zu rodenden Knickabschnittes stockt eine Eiche (Ø ca. 80 cm). Eine alternative Lage des Knickdurchbruchs wurde geprüft, konnte aber aufgrund der Gegebenheiten (Abstand zwischen Regenrückhaltebecken und Nachklärteich) nicht ermittelt werden. Die Rodung der Eiche erfolgt zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Verlust der Eiche wird durch fünf Ersatzbäume innerhalb der Gemeinde kompensiert.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bislang landwirtschaftlich genutzt und wird durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Schutzgut Boden: Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die GRZ wird mit 0,20 bzw. 0,25 festgesetzt, wobei Überschreitungen um 50 % für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten zulässig sind. Zusätzlich sind Versiegelungen durch Verkehrsflächen und im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen möglich. Entsprechend der Bilanzierung sind für die Neuversiegelungen Ausgleichsflächen von insgesamt 2.500 m² Größe zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Wagersrott.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht direkt betroffen. Anfallendes Niederschlagswasser kann nicht vollständig auf den Flächen versickert werden und wird in ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhaltebecken abgeführt. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die bereits geringe Sickerleistung nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Einen positiven Einfluss nimmt der zu erhaltende Knick im Westen ein.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen gemindert. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die umliegende Bebauung. Durch den vorhandenen Knick im Westen ist die Bebauung des Plangebietes in die Landschaft eingebunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt. Der denkmalgeschützte Holländerhof südlich des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung nicht betroffen. Die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen soll verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen. Zum Mittelspannungskabel kann kein benötigter Abstand von drei Metern eingehalten werden, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Umfeld des baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung nicht als erheblich bzw. ausgleichbar zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

AMT SÜDERBRARUP (2018): Flächennutzungsplan - Ausschnitt: Gemeinde Wagersrott, Stand 56. Änderung, Dezember 2018.

AMT SÜDERBRARUP (1999): Landschaftsplan.

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.06.2024].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Vieljährige Mittelwerte URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html [Stand: 06.06.2024].

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 06.06.2024].

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 22.03.2024.
- LfU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1 Stand April 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 06.06.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Jahresbericht 2022 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz. Kiel. November 2022.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022a): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html [Stand: 06.06.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.02.2025 (BGBl. I Nr. 508).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. S. 734).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. 875).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Wagersrott vom 05.03.2026 gebilligt.

Wagersrott, den 26. März 2026.....


Der Bürgermeister



